

Gartenordnung des Kleingartenvereins "Am Finkenweg" e.V. (Herbst 2009)

Die Rahmenkleingartenordnung gilt für alle im LSK organisierten Regionalverbände und deren Kleingartenvereine. Sie ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGB1.S.210), geändert durch Artikel I S.2191, 2232-einschließlich des § 20a „Überleitungsregelung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands“

Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden . Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes.

Kleingärtner zu sein ist eine Verpflichtung für verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit der Natur. Dafür bietet der Kleingarten dem aktiven Gartenfreund und seiner Familie die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstarbeit zu gewinnen, aber auch den Garten zu Erholungszwecken zu nutzen. Dafür genießt der Kleingärtner den Schutz der BRD – verankert im Bundeskleingartengesetz bei Einhaltung der GEMEINNÜTZIGKEIT.

Darüber hinaus übernehmen Kleingärten in zunehmendem Maße sozialpolitische Aufgaben wahr. Die wichtigsten sind eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Erhaltung der Umwelt und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit.

Um sicherzustellen, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet, hat jeder Kleingärtner in Zusammenarbeit mit seinem Verein, dem Stadtverband und dem Landesverband Verpflichtungen zu übernehmen, den ihm überlassenen Garten und die Gemeinschaftsflächen nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und zu pflegen. Diese Verpflichtung ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verein und den Erhalt eines Unterpachtvertrags.

1. Status

1.1 Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mindestens fünf Gärten zusammengefasst sind und die den Status „Gemeinnützig“ tragen.

1.2 Kleingärten im Sinne des BKleingG. sind öffentliches Grün und für die Allgemeinheit zu Öffnungszeiten offen zu halten. Die Öffnungszeiten legt der Verein fest.

Öffnungszeiten:

Vom 01. April bis 30. September von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Vom 01. Oktober bis 31. März bleibt die Anlage aus Gründen der Sicherheit geschlossen.

Begehen auf eigene Gefahr, da die Anlage nicht beräumt und gestreut wird !!!

1.3 Befahren der Anlage ist in Abstimmung mit dem Vorstand zum Zweck von Materialtransporten zulässig.

1.4 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnanhängern in der Anlage ist verboten, ausgenommen sind die vereinseigenen Parkplätze.

1.5 Das Befahren der Gartenanlage mit dem Fahrrad ist verboten.

1.6 Nach der Frostperiode bis zum Abtrocknen der Wege ist ein Befahren verboten, Freigabe erfolgt durch den Vorstand.

1.7 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können andere Bestimmungen erlassen werden.

2. Nutzung

2.1 Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter, dessen Familie und im Haushalt lebenden Angehörigen.

Ein Bewirtschaften durch Dritte (Urlaub-Krankheit), das eine Frist von sechs Wochen übersteigt, ist dem Vorstand anzuzeigen.

2.2 Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.

Mindestens 1/3 der Gartenfläche muss dem Anbau von Obst und Gemüse dienen.

2.3 Bei der Gestaltung des Kleingartens spielt der Anbau von gärtnerischen Kulturpflanzen eine dominierende Rolle.

Dazu gehören:

- + Gemüse
- + Baum – Beerenobst
- + Blumen jeder Art
- + Rasen – Zierrasen
- + Zierpflanzen – Ziersträucher

2.4 Die Anpflanzung von Gehölzen die von Natur aus höher als 3 m werden ist verboten. Bestehende Anpflanzungen, die höher als 3 m sind, sind zu entfernen oder auf 3 m zu kürzen.

Dies legen der Vorstand – und Erweiterte Vorstand bei seinen jährlichen Begehungen für jeden Kleingarten fest.

2.5 Laut Bundeskleingartengesetz § 1 / 7 ist das Pflanzen von Waldbäumen verboten. Dazu zählen alle Nadelbäume, Koniferen, alle als Wirtspflanze bzw. als Zwischenwirt für Feuerbrand geltenden Gewächse.

2.6 Nadelbäume sind bis zum 28.02.2010 zu entfernen, ob als Einzel – oder Hecke gepflanzt. Für Nadelbäume gibt es keinen Bestandsschutz, da diese auch vor der Deutschen Einheit verboten waren.

Siehe dazu Protokoll der Stadt Zwickau – Garten - und Friedhofsamt vom 16.10.2007 !!!

2.7 Bestehende Koniferen als Hecke, mit einem Höchstmaß von 1,20 m sind im Außenbereich und als Sichtschutz vor Terrassen erlaubt. Einzelstehende Koniferen dürfen die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten, dabei dürfen auf je 100 m² Nutzfläche, (ausgenommen Bebauung jeder Art) 1 Stück Konifere vorhanden sein.

Das Pflanzen von Koniferen und allen Nadelbäumen ist verboten !!!

2.8 Reine Zierbepflanzung erfüllt nicht die gesetzliche Voraussetzung der kleingärtnerischen Nutzung. Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen gehört nach § 1 Abs.1 Nr.1 zwingend zur kleingärtnerischen Nutzung.

Wegen der erforderlichen Vielfalt von Gartenbauerzeugnissen reichen auch Dauerkulturen, z.B. Obstbäume und Beerensträucher, auf Rasenflächen nicht für eine kleingärtnerische Nutzung aus.

3. Pflanzabstände - Bodenfruchtbarkeit

3.1 Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern ist ein Abstand von 2 m von der Gartengrenze einzuhalten.

Siehe dazu Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.

3.2 Pflanzen der Außengrenze dürfen diese höchstens in der Breite um 0,10 m überwachsen, maximale Höhe 1,20 m.

3.3 Das Bepflanzen der Innengrenze ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Nachbar gestattet. Bestehende Hecken haben Bestandsschutz, dabei ist eine Höhe von 0,80 m bis max. 1,20 m einzuhalten.

3.4 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenanbaus, bedarfsgerechte Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen anzuwenden.

3.5 In jedem Kleingarten hat ein Komposthaufen angelegt zu sein, der jeweilige Standort ist so zu wählen, dass Nachbarn nicht beeinträchtigt werden.

Beim Anlegen an Gartengrenzen ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn einzuholen und beim Vorstand vorzulegen, diese wird dem Pachtvertrag hinzugefügt.

3.6 Nicht kompostierbare Abfälle (mit Krankheiten befallene Pflanzen) sowie Abfall aller Art hat der Pächter auf eigene Kosten zu entsorgen.

Jegliches Verbringen von Abfall - Grünabfall - im angrenzenden Gelände der Kleingartenanlage ist verboten.

Verursacher werden finanziell zur Verantwortung gezogen und mit Vereinsstrafen belegt, die im Wiederholungsfalle bis zum Ausschluss führen !!!

3.6 Das Verbrennen von Gartenabfällen im Freien ist verboten

4. Bebauung

4.1 In Kleingartenanlagen ist eine einfache Bebauung von 24 m² Grundfläche, einschließlich Geräteraumüberdachter Freisitz zulässig. Sie darf nach Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Zäune zwischen den Gärten sind untersagt, bestehende haben Bestandsschutz, dürfen nicht erneuert werden. Hecken nur nach Absprache mit den Nachbarn, max. Höhe 0,80 m, schriftliches Einverständnis des Nachbarn ist vorzulegen, wird in Pachtvertrag vermerkt. Für Bauten, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, sind der Einigungsvertrag und das BKleingG § 20 a zutreffend, diese haben Bestandsschutz.

4.2 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und der Bauordnung (Bauordnung GBL I Nr. 50, S. 929) und erfordert die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde und des Vorstandes des Kleingartenvereins.

4.3 Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Jeder Bauwillige hat den Bauantrag in 3-facher Ausführung mit Zeichnung und statischer Berechnung beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand hat diesen Bauantrag zu prüfen und zur Genehmigung an das Bauordnungsamt weiter zu leiten.

Erst nach erteilter Baugenehmigung darf mit dem Bau begonnen werden.

Form und Dachform sind der Umgebung anzupassen, Terasse und Wege dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

4.4 Unterkellerung ist verboten, bestehende haben Bestandsschutz.

4.5 Grenzbebauung ist verboten, Abstand zur Gartengrenze 3 m, bestehende Bebauung hat Bestandsschutz.

4.6 Gewächshäuser sind genehmigungspflichtig, sie dürfen 8m² und eine Höhe von 2,50m nicht übersteigen, bestehende haben Bestandsschutz.

Gewächstunnel und Frühbeete bedürfen keiner Genehmigung, dabei ist jedoch die Länge von 4 m, Breite von 1,50 m, Höhe von 0,50 m einzuhalten. Alles was diese Maße überschreitet, ist genehmigungspflichtig.

4.7 Grill- und Feuerstätten sind genehmigungspflichtig, bestehende haben Bestandsschutz.

4.8 Planschbecken – Schwimmbecken sind genehmigungspflichtig, bestehende haben Bestandsschutz. Maximale Größe im Durchmesser 2.50 m, eine Höhe von 0.60 m über dem Erdboden sie dürfen nicht fest mit dem Erdreich verbunden sein. Diese sind mit Zeichnung und Lageskizze in dreifacher Ausführung beim Vorstand einzureichen.

4.9 Stromversorgung ist Vereinsangelegenheit, Kabel bis Zählertafel sind Vereinseigentum.

Bei Beschädigung ist der Vorstand sofort zu verständigen.

Elektroanlagen sind abnahmepflichtig, dies ist nachzuweisen. Eine geeignete Zählertafel ist zu installieren.

4.10 Wasserversorgung ist Vereinsangelegenheit, Versorgungsleitungen gehören bis zur Gartengrenze dem Verein. Für den ordnungsgemäßen Anschluss zur Entnahmestelle ist der Pächter zuständig.

Wasserentnahme nur mit abgenommener- und versiegelter Wasseruhr, nach dem Absperrhahn.

4.11 Zeitpunkt des Auf- und Zudrehen der Wasserversorgung werden durch Aushang bekanntgegeben.

5. Pflegebereiche und Arbeitseinsätze

5.1 Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die Außenseite seines Garten und den angrenzenden Weg bis zur Hälfte zu pflegen, dies sind in der Regel ca 20,00 m.

Eck - Außengärten die mehr als ca 20,00 m Zaunlänge haben, werden durch den Pflegebereichverantwortlichen mit in Pflegebereiche eingeteilt.

Die Pflege der ca 20.00 m gehören nicht zu Pflegebereichen und ist von jedem Vereinsmitglied zu leisten.

5.2 Pflegebereiche werden vom Pflegeverantwortlichen eingeteilt.

5.3 An Arbeitseinsätzen hat sich jedes Vereinsmitglied zu beteiligen, ausgenommen sind Mitglieder die ihre Freizeit dem Verein in Form eines Amtes oder einer Arbeitsaufgabe zur Verfügung stellen.

Der Personenkreis wird vom Vorstand benannt und im Stundenaushang bezeichnet.

Der Umfang der zu leistenden Stunden wird jedes Jahr vom Vorstand festgelegt. Er wird zur Frühjahrsversammlung bekannt gegeben.

6. Zahlungsmodus

6.1 Alle Zahlungen, Mitgliedsbeitrag, Pacht, Wasser, Energie – Strom, nicht geleistete Pflege- und Aufbaustunden, Umlagen werden jedem Mitglied per Rechnung zugestellt.

Die Zahlungsfrist wird immer zur Mitgliederversammlung im Herbst bekannt gegeben, dieser Termin ist unbedingt einzuhalten.

6.2 Rechnungen sind immer in angegebener Höhe zu begleichen, Unstimmigkeiten einzelner Rechnungsposten berechtigen nicht zum Zahlungsverzug, diese sind im Nachhinein zu klären. Zu Unrecht erhobene Forderungen werden nach dessen Klärung dem Mitglied sofort erstattet.

6.3 Bei Aufnahme als Mitglied ist dem Verein ein Zinsloses Darlehen in Höhe von 127,64 € zur Verfügung zu stellen, dieses wird nach Beendigung der Mitgliedschaft vom Verein zurückgezahlt. Nicht geleistete Pflege – und Aufbaustunden werden z.Z. mit 20,00 € berechnet.

6.4 Bei Abschluss eines Pachtvertrages sind an den Kleingartenverein "Am Finkenweg" e.V. eine Investitions- und Werterhaltungsumlage von 1000,00 € zu zahlen. Die Zahlung kann in Abstimmung mit dem Vorstand in mehreren Raten erfolgen.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft und des Unterpachtvertrages verbleibt diese Summe im Verein.

6.5 Alle Gebühren, Darlehen, nicht geleistete Pflege- und Arbeitsstunden, Investitions- und Werterhaltungsumlage können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Gesamtmitglieder des Vereins geändert werden. Änderungen treten zum Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft, schließen eine Rückzahlung eingezahlter Summen jedoch aus, ausgenommen Darlehen.

6.6 Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 60,60 €, dieser kann jedoch durch Beschluss des Stadtverbandes oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

6.7 Alle anfallenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

6.8 Kosten aus Betreiben der Gemeinschaftseinrichtung wie Außenbeleuchtung, Energie und Wasser zur Werterhaltung an Gemeinschaftsanlagen und Betreiben des Vereinshauses zu Vereinszwecken werden auf alle Mitglieder umgelegt.

6.9 Zusatzgebühren zur Vermeidung von Insolvenz des Vereines können mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6.10 Bei Auftreten von Zahlungsschwierigkeiten einzelner Mitglieder können in Ausnahmefällen Ratenzahlungen vereinbart werden.

7. Ruhezeiten

7.1 In Übereinstimmung mit der Satzung der Stadt Zwickau und der Gesetzlichkeiten über Ruhezeiten in der Bundesrepublik Deutschland gelten in der Kleingartenanlage folgende Ruhezeiten.

7.2 Vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres

Montag bis Freitag

00.00 Uhr bis 07.00 Uhr

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

19.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Samstag

00.00 Uhr bis 07.00 Uhr

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr sind nur geräuscharme Arbeiten erlaubt.

17.00 Uhr bis 24.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist generelle Ruhezeit !!!

7.3 Vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres

Montag bis Freitag

00.00 Uhr bis 07.00 Uhr

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

22.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Samstag

00.00 Uhr bis 07.00 Uhr

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

22.00 Uhr bis 24.00 Uhr

An Sonn- und Feiertags ist generelle Ruhezeit !!!

7.4 Feiern in der Gartenanlage dürfen keine Belästigung über das übliche Maß hinaus darstellen !!!
Feiern sind mit den umliegenden Nachbarn im Einvernehmen zu regeln,

7.5 Sportliche Betätigung in der Kleingartenanlage ist erwünscht, dabei sind solche Sportarten zu wählen, bei denen sich andere Gartenmitglieder und umliegende Nachbarn nicht gestört fühlen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Bekanntmachungen werden am Haupteingang und am Vereinshaus ausgehängt.
Jedes Mitglied ist verpflichtet sich regelmäßig über Aushänge zu informieren.

8.2 Mitgliedern des Vorstandes und in ihrem Auftrag handelnde Personen ist jeder Zeit der Zutritt zum Kleingarten- und zur Kontrolle der Einhaltung der Gesetze, Auflagen, Wasser- und Elektroanlagen nach Anmeldung zu gewähren.

8.3 Bei „Gefahr im Verzug“ (Schäden an Wasser, Energie, Brand, Einbruch, Naturkatastrophen), kann der betreffende Kleingarten ohne vorherige Anmeldung auch bei Abwesenheit des Pächters betreten werden.

8.4 Jedes Gartenmitglied hat sich dieser Gartenordnung zu fügen, die Anlage im Gesamtbild zu schützen und zu fördern, aktiv am gesellschaftlichen, kulturellen- und gestalterischem Leben in der Kleingartenanlage "Am Finkenweg" e.V. teilzunehmen.

Die Nichtteilnahme an den Aufgaben des Kleingartenvereins, bedeutet einen Verstoß gegen das Bundeskleingartengesetz, was im Extremfall bis zum Ausschluss aus dem Kleingartenverein und den Verlust der Mitgliedschaft führen kann.

Diese vorliegende Gartenordnung des Kleingartenvereins "Am Finkenweg" e.V., ist die Zusammenfassung von Gesetzlichkeiten aus dem Bundeskleingartengesetz, dem BGB, und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Mitglieder des Kleingartenvereins "Am Finkenweg" e.V.

Der Vorstand des Kleingartenvereins "Am Finkenweg" e.V.

Vorsitzender: Berthold Pries

Stell. Vorsitzender: Rainhard Brunk

Schatzmeister: Rolf Schönweiß

Schriftführer: Jürgen Borowski

Vorsitzender der
Schiedskommission: Prof. Dr. Helmar Vogelsang